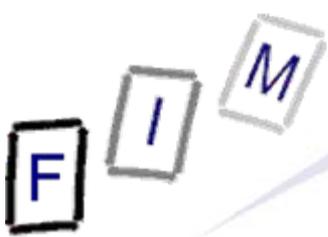


Mag. iur. Dr. techn. Michael Sonntag

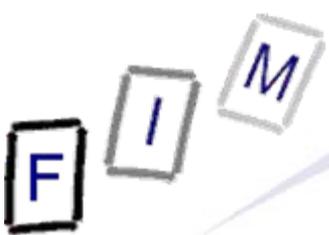
Websites

Institut für Informationsverarbeitung und
Mikroprozessortechnik (FIM)
Johannes Kepler Universität Linz, Österreich

E-Mail: sonntag@fim.uni-linz.ac.at
<http://www.fim.uni-linz.ac.at/staff/sonntag.htm>

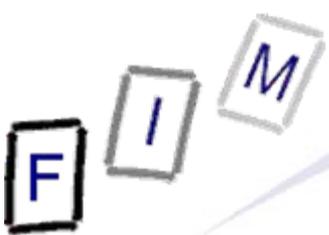


- Informationspflichten
 - ECG, Offenlegung, Impressum, ...
- Providerhaftung
 - Access-Provider
 - Caching-Provider
 - Hosting-Provider
 - Content-Provider
 - Die Unterlassung
- Linkhaftung
 - Haftung des Surfenden
 - Haftung des Erstellers
 - » Links
 - » Einbettungen



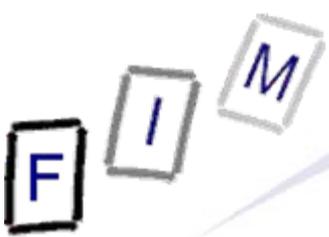
Informationspflichten generell: Sinn und Zweck

- Um dem Besucher zu ermöglichen, den Urheber der Webseiten bzw. einen Verantwortlichen zu identifizieren
 - Umso "geschäftlicher" eine Website ist (→ E-Commerce), desto ausgiebiger sind die verpflichtenden Informationen
 - » Um beurteilen zu können, ob man dort Geschäft abschließen will
 - Aber auch bei rein "privaten" Websites ist dies erforderlich!
 - » Beispiel: Beleidigungen in einem Gästebuch
 - An wen muss man sich wenden, damit diese entfernt werden bzw. deren konkreter Autor identifiziert (für eine Klage) wird?
- Achtung: Die Informationspflichten sind vielfältig
 - Und über eine Vielzahl an Gesetzen verstreut!
 - » Viele Elemente kommen daher auch doppelt vor
 - Es sind alle insgesamt einzuhalten!



Informationspflichten nach dem E-Commerce Gesetz (ECG)

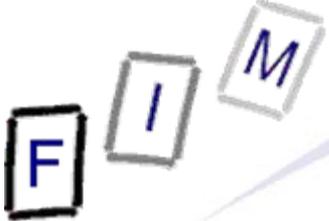
- Ständig, leicht und unmittelbar zugänglich sind bestimmte Daten anzuführen, wenn es sich handelt um:
 - "E-Commerce"
 - » Definition:
 - In der Regel gegen Entgelt,
 - elektronisch im Fernabsatz, und
 - auf individuellen Abruf des Empfängers
 - » Bsp.: Webshop, Werbebanner, Suchmaschinen etc.
 - » Nicht nur echter Verkauf, sondern auch bloße Werbung dafür!
 - Gewinnerzielungsabsicht im weitesten Sinne nötig
 - Übermittlung von Informationen in einem el. Netz
 - » Vermieten von Leitungen
 - Netzzugang
 - » Internet Service Provider (ISP)
 - Speicherung von Informationen eines Nutzers (=Dritten)
 - » Webhosting, Blog, Wiki



Informationspflichten nach dem ECG

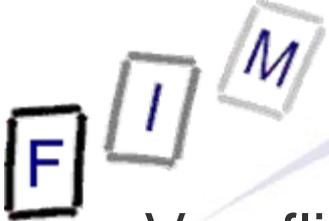
- Inhalt:

- Name und Firma
- Geographische Anschrift
- Angaben für rasche und unmittelbare Kommunikation
 - » Inklusive E-Mail: E-Mail + (Telefon oder Fax)
 - » Online-Formular+Rückruf ist laut EuGH ausreichend!
 - Dann muss es aber auch einen nicht-elektronischen Weg geben
- Firmenbuchnummer und –gericht
- Zuständige Aufsichtsbehörde
- Gewerbe-/Berufsrechtliche Vereinigungen
 - » Und entsprechende Vorschriften samt Zugang zu diesen
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer



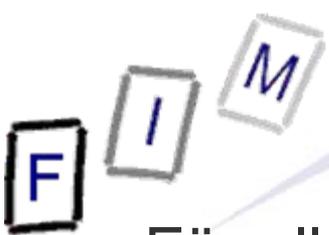
Konsequenzen bei Verstößen

- Rechtsfolge bei Missachtung:
Im allgemeinen bloß eine Verwaltungsstrafe!
 - Relativ harmlos: Maximale Strafe € 3.000
 - Beim ersten Mal (ev. verpflichtend!) lediglich eine Verwarnung durch die Behörde mit Behebungsfrist
- Aber Achtung: Das UWG ist hier sehr wichtig!
 - Ein Konkurrent kann wegen unlauterem Wettbewerb klagen
 - » Sofern sich der Verstoß auf den Wettbewerb auswirkt oder zumindest auswirken kann
 - Beispiel Auswirkung: Keine ladungsfähige Anschrift (Urteil nach KSchG; gilt wohl auch für geographische Anschrift!)
 - Beispiel keine Auswirkung: Fehlen der Aufsichtsbehörde
 - Das kann **SEHR** teuer werden!
 - » Grund: Anwaltshonorare, Gerichtsgebühren
 - Meist hoher Streitwert → Alle anderen Beträge steigen dadurch!
 - Auch beliebt: Abmahnungen!



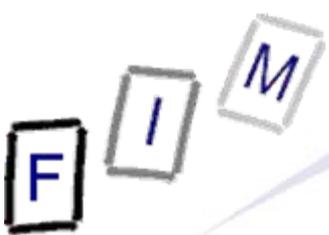
Offenlegungspflicht (MedienG): Verpflichtete, Position

- Verpflichtete: Alle Websites, auch private
 - Einschränkung des Inhalts bei folgenden Webseiten:
 - » Geht nicht über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Inhabers hinaus
 - Das bedeutet, private Websites, Webshops, Firmenpräsentationen, etc. sind erleichtert!
 - Vollen Umfang braucht man erst, wenn man auch **allgemeine** Themen erörtert
 - » Beispiel: Allgemeines Blog, Firmen die über Industriepolitik berichten/diese beeinflussen wollen, ...
- Position: Ständig leicht und unmittelbar auffindbar
 - Leicht: "Impressum", "Offenlegung", ... Nicht: "Kontakt"
 - » eBay: "Mich" Seite ist ausreichend
 - » Neuere Entsch.: "Kontakt" **auch ausreichend** (da sehr häufig!)
 - Unmittelbar: Footer oder maximal 2 Links ("Home" – "Impr.")
 - Ständig: Dauerhafte Webseite, nicht nur 1 x pro Jahr



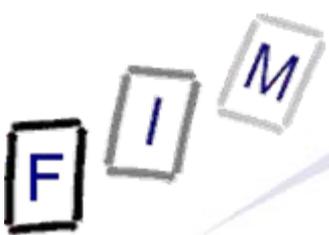
Offenlegungspflicht (MedienG): Inhalt

- Für alle (auch bei reduziertem Umfang):
 - Name / Firma des Medieninhabers
 - Unternehmensgegenstand
 - Wohnort bzw. Sitz
 - » Achtung: Nur der Ort, keine Straßenadresse nötig!
- Voller Umfang zusätzlich:
 - Art und Höhe der Beteiligung der Medieninhaber
 - » Offenlegung der Beteiligungen "großer" Gesellschafter
 - » Inkludiert: Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat, Gesellschafter mit Stammeinlage > 25% (rekursiv!), Gesellschafter mit mittelbar mehr als 50%
 - Weitere Beteiligungen
 - » Wenn eine anzugebende Person Inhaber eines weiteren Medienunternehmens ist → Verflechtungen
 - Blattlinie: Erklärung über die grundlegende Richtung
 - » Welcher Inhalt wird dargestellt, welche Ziele werden verfolgt

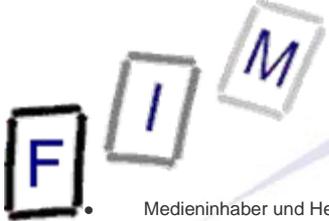


Impressumspflicht (MedienG): Verpflichtete, Position

- Verpflichtete:
 - **Wiederkehrende el. Medien**
 - » Werden ≥ 4 pro Jahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet
 - » Insbesondere sind dies Newsletter!
- Position:
 - **Das Impressum** ist in jeder E-Mail direkt anzuführen
 - » Ein Link zu den Informationen reicht **nicht** aus!
 - **Offenlegung** (siehe oben) kann entweder direkt im Newsletter erfolgen, oder durch einen Link darin auf eine (dauernd verfügbare) Webseite mit den Angaben ersetzt werden



- Herausgeber: Bestimmt die grundlegende Richtung
 - Name bzw. Firma
 - Anschrift: Volle Postanschrift
 - » Ein Postfach ist hier möglich!
- Medieninhaber: Besorgt die inhaltliche Gestaltung und führt Herstellung und Verbreitung durch bzw. organisiert diese
 - Name bzw. Firma
 - Anschrift: Wie beim Herausgeber
- Praxis-Beispiel: www.orf.at
 - Medieninhaber = Firma
 - » Beispiel: ORF Online und Teletext GmbH & Co KG
 - Herausgeber = Firma, Chefredakteur (unabhängig!), ...
 - » Beispiel: Österreichischer Rundfunk
 - Vielfach fällt beides zusammen!



Offenlegungspflicht (MedienG): Inhalt

Medieninhaber und Hersteller:

ORF Online und Teletext GmbH & Co KG

1190 Wien

Heiligenstädter Lände 27c

Firmenbuchnummer: FN 291526s

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

UID-Nummer: ATU 63313202

Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich

anwendbare Vorschrift: Besorgung der im Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz) idF BGBl. I Nr. 159/2005

behördliche Aufsicht: Bundeskommunikationssenat

Herausgeber:

Österreichischer Rundfunk

1136 Wien

Würzburggasse 30

Telefon: 01 87878-0

Hotline: 01 87070-30

ORF Online und Teletext GmbH & Co KG

Offenlegung gemäß § 25 MedienG

Medieninhaber: ORF Online und Teletext GmbH & Co KG Wien:

Unternehmensgegenstand: insbesondere Herstellung (Produktion) eines öffentlichen nationalen und internationalen Informations-, Unterhaltungs- und Serviceangebotes zur elektronischen Verbreitung;

Geschäftsführung: ORF Online und Teletext GmbH;

Gesellschafter: ORF Online und Teletext GmbH mit dem Sitz Wien, Österreichischer Rundfunk mit dem Sitz in Wien und dem Betriebsgegenstand gem. § 2 ORF-Gesetz.

ORF Online und Teletext GmbH: Geschäftsführer: Mag. Karl Pachner; Aufsichtsrat: Thomas Prantner, Vorsitzender, Wien; Dr. Wolfgang Buchner, Stellvertreter des Vorsitzenden, Wien; Dr. Andreas Nadler, Mitglied, Wien; Peter Moosmann, Mitglied, Wien; Nadja Iglar, Mitglied, Wien; Hartmut Schöbitz, Mitglied, Wr. Neustadt;

Grundlegende Richtung: Erfüllung des Programmauftrages gemäß §§ 4 ff ORF-Gesetz und des Auftrages gemäß § 3 Abs. 5 iVm § 18 ORF-Gesetz, jeweils idF BGBl. I Nr. 159/2005, in Bezug auf Online- und Teletext-Angebote

Geschäftsführung:

ORF Online und Teletext GmbH

Artdirektion:

Claudia Bogun

Redaktionelle Leitung:

Gerald Heidegger

Technische Leitung:

Christoph Lincke

Anschrift Redaktion und Marketing:

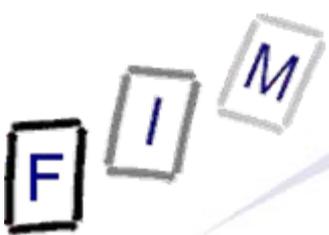
"ORF.at Network"

1190 Wien

Heiligenstädter Lände 27c

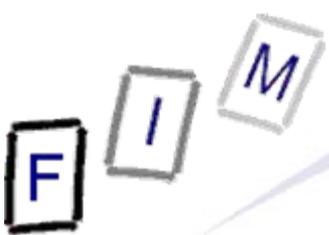
Telefon: 01 87878-21300

Fax: 01 87878-21303



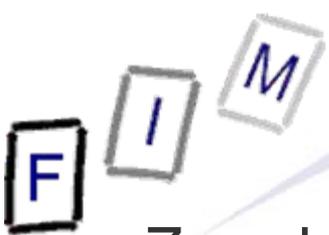
Checkliste Informationspflichten: Private Website

- Rein privat:
 - Darstellung der eigenen Person, der Vorlieben, Hobbies, etc.
 - Inkludiert wohl auch Lebenslauf und Projekte
- Nicht darunter fällt:
 - Darstellung einer selbständigen Person in ihrem Geschäftsbereich (=Einzelunternehmer)
 - » Sobald es darum geht, damit für Geschäfte zu werben
 - Nicht mehr rein privat → Firmen-Website!
- Inhalt:
 - Name
 - Wohnort: Nur der Ort ist erforderlich!



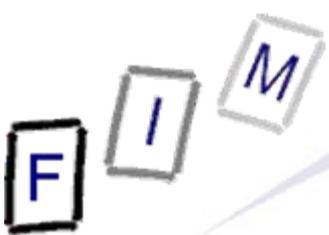
Checkliste Informationspflichten: Firmen-Website

- Zweck: Bloße Darstellung der Firma, kein Shop
- Inhalt:
 - Name/Firma (inkl. Rechtsform)
 - Geographische Anschrift
 - Unternehmensgegenstand
 - Kommunikationsangaben: E-Mail, Telefon
 - Firmenbuchdaten
 - Aufsichtsbehörde
 - Kammer/Berufsverbands/Gewerbeaufsichts/...-Daten
 - Umsatzsteueridentifikationsnummer
 - Haftungsform, Liquidationshinweis, DVR-Nummer (falls anw.)
- Je nach Inhalt noch zusätzlich:
 - Medieninhaber-Angaben: Geschäftsführer (+ Vorstand, ...)
 - » D.h. die "volle" Offenlegung



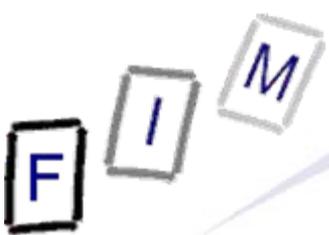
Checkliste Informationspflichten: E-Mail Newsletter

- Zweck:
 - Werbung für eine Firma, privates Vereins-Rundschreiben, ...
- Inhalt direkt im Newsletter:
 - Name/Firma und Anschrift des Herausgebers
 - Name/Firma und Anschrift des Medieninhabers
- Inhalt auf der zugehörigen Website:
 - Name/Firma und Sitz des Medieninhabers
 - » Und ev. des Einzelunternehmers, falls anders als Firma
 - Unternehmensgegenstand
 - Blattlinie
- Nur bei allgemeinen Themen zusätzlich:
 - Firmenbuchnummer und -gericht
 - Geschäftsführer (+Vorstand, Aufsichtsrat, ...)
 - Beteiligungsverhältnisse / Weitere Beteiligungen
 - Art der Haftung bei Genossenschaften / Liquidationshinweis



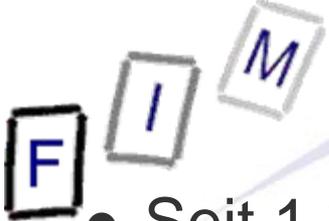
Checkliste Informationspflichten: Webshop

- Zweck: Verkauf, aber kein Einfluss auf öff. Meinungsbildung
- Inhalt:
 - Name/Firma (+RF), lad. Anschrift, Unternehmensgegenstand
 - Geschäftsführer (+Vorstand...)
 - Wesentliche Eigenschaften von Ware/Dienstleistung
 - Preis-Informationen, Lieferkosten, Kommunikationskosten
 - Zahlungs- und Lieferungs-Details
 - Rücktrittsrechts-Informationen
 - Bindungsdauer, Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen
 - Vertragsabschlusstechnik, -textspeicherung, -sprachen
 - Eingabefehler-Berichtigung, Kommunikationsangaben
 - Firmenbuchdaten, UID, Liquidationshinweis
 - Aufsichtsbehörde, Berufsverband, Haftungsform
 - Reklamationsadresse, Kundendienst/Garantiebedingungen
 - Datenschutzhinweise, DVR-Nummer



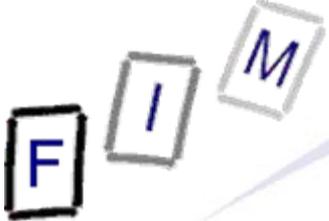
Checkliste Informationspflichten: Geschäftsbriefe (§ 14 UGB)

- Seit 1.1.2010 für **alle** ins Firmenbuch eingetr. Unternehmen
- Betroffen:
 - Geschäftsbriefe oder Bestellscheine, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, sowie **Webseiten**
 - » Betrifft daher: Briefe, Direct Mailings, E-Mails, WWW, ...
 - » Nicht: Postwurfsendungen (AT: "INFO.POST")
- Inhalt (außer Sonderfälle sowie andere Gesetze, zB DSGVO):
 - Firma laut Firmenbuch + Rechtsform (Zusatz: AG, GmbH, ...)
 - Sitz
 - Firmenbuchnummer und –gericht
 - Name des Einzelunternehmers, falls Firma anders lautet
 - Art der Haftung bei Genossenschaften
 - Hinweis, dass Firma in Liquidation befindlich
 - » Nur falls zutreffend 😊 !

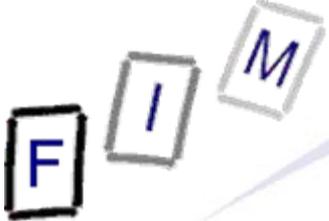


Ablieferungspflicht

- Seit 1.3.2009 darf Nationalbibliothek auch WWW sammeln
 - Bisher: Nur Pflichtablieferung von Büchern, Zeitungen etc.!
 - Betroffen: Österreichische Medien oder solche mit besonderem Bezug zu Österreich
- Aber: Meist nur Erlaubnis zur Sammlung (→ UrhR!)
 - Pflicht zur **Ablieferung** nur in Sonderfällen:
 - » Zugangskontrolle (Abo-Dienste)
 - » Technische Gründe erfordern es
 - » In Ausnahmefällen sogar Kostenersatzanspruch
 - Sammlung: Höchstens 4 mal jährlich
 - Schriftliche Information des Inhabers vor Beginn
 - » Außer: Reduzierte Offenlegungspflicht (→ Z.B. private Sites)
- Komplexe Regeln für den Zugriff
 - Einjährige Sperre möglich bei Zugriffsschutz-Sites
 - » Und dann nur an einem einzigen Computer in der ÖNB und keine el. Vervielfältigung (Ausdruck durch ÖNB aber schon!)



- Grundsätzlich haftet jede Person selbst
 - In Ausnahmen können aber auch andere (zusätzlich) haften!
 - » Beispiel: Bestimmungstäter ("Anstiftung"), Beitragstäter ("Beihilfe")
- Für Provider besteht eine explizite Regelung
 - Tatsächlich haften sie allerdings ganz normal wie immer!
 - Hier werden nur besondere Ausnahmen gemacht, wann sie doch nicht haften, obwohl sie es normalerweise würden!
 - » Haftungserleichterungen, keine –verschärfungen
- Weitere Haftungsmöglichkeiten:
 - Admin-C, Tech-C des Domainnamens bezüglich illegaler Informationen, Handlungen, ... auf der Website
 - » Entscheidungen stark divergierend, unklar
 - » Haftung nur selten bzw. in Sonderfällen; außer Admin-C
 - Admin-C wird verstärkt in Haftung genommen, insb. in DE!
- Ähnliche Privilegierungen bestehen für Suchmaschinen

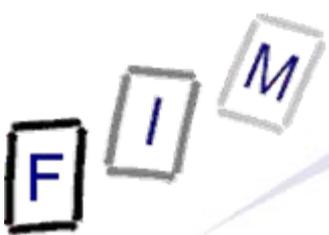


Providerhaftung: Die verschiedenen Providerarten

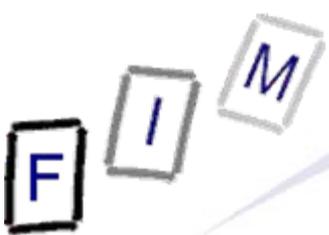
- Arten der Provider:

- Content: Stellt den eigentlichen Inhalt zur Verfügung
 - » Für diesen gibt es keine Haftungserleichterung
 - Wird daher hier nicht mehr behandelt!
- Hosting: Stellt Speicherplatz zur Verfügung
 - » Beispiel: Web-Hoster, E-Mail-Dienste, NetNews (?)
- Caching: Ermöglicht eine effizientere Übertragung durch Zwischenspeicherung von Daten (autom., zeitlich begrenzt)
 - » Beispiel: Web-Proxy-Betreiber
 - In der Praxis kein separates Geschäftsfeld (Ev.: NetNews)
 - Meist vom Access-Provider mit durchgeführt!
- Access: Ermöglicht Zugang zu einem Kommunikationsnetz
 - » Beispiel: Telefonanbieter, ISP
 - » Dazu gehören auch reine „Durchleiter“, d.h. wer Leitungen ausschließlich an ISPs vermietet

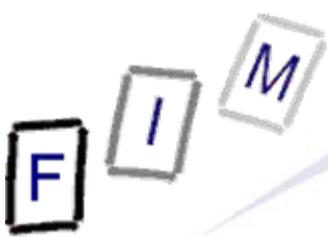
↑
Haftung



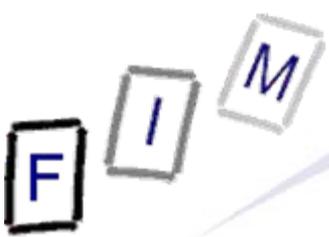
- Grundsatz der Haftungsbefreiung: Der Access-Provider haftet nicht für die von ihm übertragenen Daten, außer:
 - Veranlassung der Übertragung
 - » ISP sendet Daten zu Kunden, z.B. Startseite bei Browser-Start
 - Auswahl des Empfängers der Informationen
 - » Explizite Zustellung (Verteilung) von Werbung
 - Veränderung oder Auswahl der "Daten" (=Inhalt)
 - » Beispiel: Unterdrücken/Einfügen/Ändern von Werbebannern
 - » Eine Verschlüsselung oder Komprimierung ist keine Veränderung des **Inhalts** der Informationen!
- Haftung nur für jeweils neuen/zusätzlichen/geänderten Inhalt (bzw. neue Gesamtbedeutung), nicht für alles!



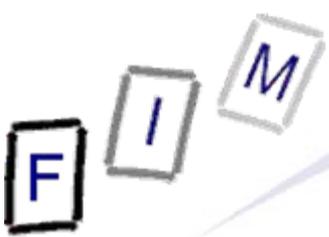
- Auch die positive Kenntnis von Rechtsverletzungen führt nicht zwangsweise zur Haftung!
 - Selbst wenn bekannt ist, dass ein Benutzer Kinderpornographie herunterlädt, haftet der ISP dafür nicht unbedingt
 - » Eine Meinung: Außer er will dies fördern oder ermöglichen
 - Es würde also eine Verhinderung erforderlich sein
 - Problem: Wie sollte das technisch erfolgen? Bei Caching kann die Seite gesperrt werden, bei Access ist das sehr viel schwieriger!
 - » DNS-Sperre wird in Deutschland "diskutiert"; diese ist aber sehr unwirksam. Ports/URLs sperren geht nicht, da die Untersuchung ein Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis wäre!
 - Problem: Wie erfährt er davon?
 - » Er darf ja keinesfalls den Inhalt untersuchen!
- Inkludiert kurzfristige Zwischenspeicherungen
 - Nur zur Übermittlung (=im Switch/Router), kein Caching!



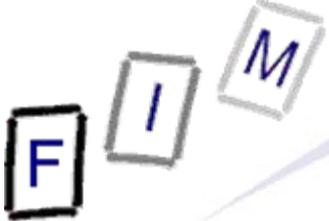
- Grundsatz der Haftungsbefreiung: Der Caching-Provider haftet nicht für die von ihm übertragenen Daten, außer:
 - Veränderung der Information
 - Missachtung von Bedingungen für Zugang zu Information
 - » Beispiel: Zwischenspeicherung von Seiten mit Passwort und Weitergabe an Dritte
 - Aktualisierungsregeln nach Industriestandards ignoriert
 - » Caching-Header etc. müssen berücksichtigt werden
 - Zulässige Anwendung von Techniken zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information beeinträchtigt
 - » Cookies unterdrücken; "If-Modified-Since" HTTP Header
 - Keine unverzügliche Entfernung/Zugangssperrung bei tatsächlicher Kenntnis der Löschung/Sperrung an der Quelle oder auf Anordnung von Gericht/Verwaltungsbehörde hin



- Hier ist die Ausnahme anders gestaltet:
Ein Hosting-Provider haftet **immer**, **außer**:
 - Keine tatsächliche Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Informationen
 - » Wegen Schadenersatz: Auch kein Wissen über Tatsachen oder Umstände, aus denen so etwas offensichtlich wird!
 - Sobald Kenntnis/Bewusstsein erlangt wird, muss er unverzüglich tätig werden, um die Information zu löschen oder den Zugang zu ihr zu sperren
- Unverzüglich = Ohne schuldhaftes zögern
 - Dies wird sehr streng ausgelegt: 1 Stunde bis 1 Tag!
- Beurteilungsmaßstab "rechtswidrig"
 - Rechtswidrigkeit muss für Laien offensichtlich sein
 - » Kein Rechtsgutachten nötig
 - » "Klassische" Beispiele: Wiederbetätigung, Kinderpornographie

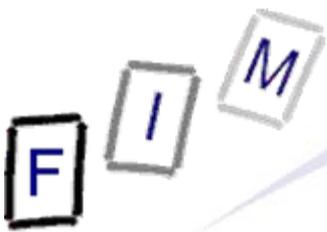


- Achtung: Sperrung oder Löschung ist Vertragsverletzung!
 - Sein Kunde kann ihn wegen Nichterfüllung des Hosting-Vertrages klagen!
 - » Wurde Rechtswidrigkeit richtig beurteilt, so ist das kein Problem
 - » Hat man danebengegriffen, d.h. war es nicht offensichtlich rechtswidrig, wird man Schadenersatzpflichtig!
 - Darum ist der Maßstab für "Offensichtlichkeit" auch so streng!
 - Vorsichtshalber daher nur den Zugang sperren (auch für den Content-Provider selbst!), aber die Daten nicht löschen
- Wegfall der Privilegierung:
 - Wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird
 - » Mitarbeiter, Subfirmen etc → Volle Haftung für deren Daten!



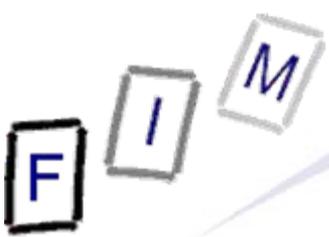
Überwachungspflicht

- Es besteht explizit **keine allgemeine** Überwachungspflicht
 - Also keine dauernde oder Vorab-Kontrolle von Postings
 - » Vorab-Kontrolle ev. bei besonders "anfälligen" Themen!
- Das heißt nicht, dass es keine **speziellen** geben kann ...
 - Beispiel: Minderjährige (zB Lehrlinge)
- Achtung: Deutschland und inzwischen auch Österreich:
 - Gab es einmal eine Verletzung, so ist man verpflichtet, eine gewisse Überwachung zu starten
 - » Beinhaltet etwa alle anderen Postings des Täters
 - » Auch für die Zukunft gegen ähnliche Verletzungen
 - Dies ist sehr problematisch !!!
 - » Wie lange muss man noch prüfen? Wie genau? Wen aller?
 - Abgestellt wird von Gerichten derzeit auf "technische und wirtschaftliche Machbarkeit" bzw. "Zumutbarkeit"
 - » Dienst soll (wirtschaftlich und überhaupt) möglich bleiben



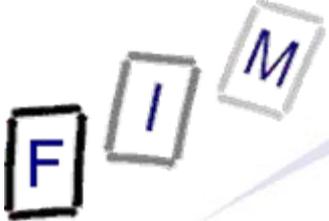
Überwachungspflicht: Maßstab

- Das Ausmaß der Überwachungspflicht richtet sich nach:
 - Häufigkeit von Rechtsverletzungen dieser Art im Internet bzw. in dieser Branche
 - Gefahr erneuten Vorkommens
 - Schwere der zu erwartenden Rechtsverstöße
 - Vorhersehbarkeit (Lokalisierbarkeit im Vorhinein) von Rechtsverstößen
 - Beeinträchtigung des Rechtsinhabers durch zu erwartende Rechtsverstöße (Ausmaß, Wiederherstellbarkeit, ...)
 - Möglichkeit, Wirksamkeit und Zuverlässigkeit der Prüfung
 - Geschäftsmodell: Kommerziell oder Ideell
 - Geschäftsmodell profitiert von den Verletzungen bzw. ist darauf ausgerichtet
 - Kosten der Prüfung im Vergleich zu den Einnahmen



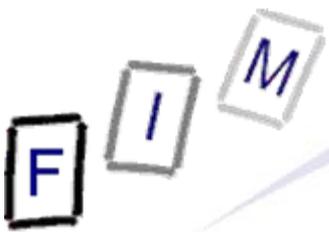
Die Unterlassung – Das große Problem!

- Die Privilegien gelten **nicht** hinsichtlich **Unterlassung!!!**
 - D.h. man wird zwar nicht wegen rechtswidriger Tätigkeit verurteilt, aber zur Unterlassung späterer Störungen
 - » Ergebnis: Hohe Gerichts- und Anwaltskosten; aber keine Strafe
 - Dies ist in der Praxis ein sehr großes Problem!
- Eine Meinung zur Problem-Reduktion:
 - Haftung, auch wegen Unterlassung, setzt eine Beitragstäter-Eigenschaft voraus
 - Voraussetzung: Bewusste Förderung rechtswidriger Tätigkeit
 - Achtung! Deutschland anders: "willentlich und adäquat kausal" sowie "Verletzung von Handlungs- oder Prüfpflichten"
 - » Unkenntnis → Kein "Bewusstsein" → Keine Unterlassung
 - Alternative Voraussetzung: Unkenntnis trotz bestehender Überwachungspflicht
 - » Dann wäre ebenso Unterlassung möglich

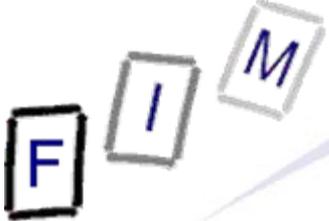


Provider-Haftung: Resume

- Zusammengefasst:
 - Keine Haftung bei Unkenntnis der rechtswidrigen Äußerung und keiner Verletzung von Prüfpflichten
 - Strafe/Schadenersatz, wenn die Information
 - » offensichtlich rechtswidrig ist
 - » und nicht unverzüglich gesperrt/entfernt wird
 - Unterlassung (anderes: Privilegierung), wenn die Information
 - » rechtswidrig ist
 - » und nicht unverzüglich gesperrt/entfernt wird
- Bei bloß "einfacher" Rechtswidrigkeit trägt daher der Hosting-Provider das volle Risiko von deren Beurteilung
 - In AGBs ein uneingeschränktes Lösungsrecht vereinbaren!

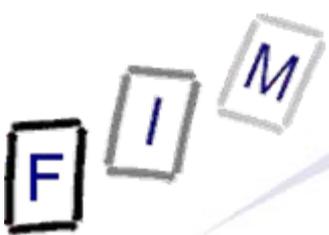


- Bei der Linkhaftung sind mehrere Fälle zu unterscheiden:
 - Haftung des Surfenden für den Link
 - » Keine. Wird nicht weiter behandelt!
 - Haftung des Surfenden für über den Link erreichte Inhalte
 - Haftung des Erstellers für den Link
 - Haftung des Erstellers für über den Link erreichbare Inhalte
- Die rechtliche Natur eines Links ist (inzwischen wieder) ziemlich umstritten
 - » Achtung: Hier wird nur der "klassische Link" behandelt
 - Technik-affine meinen, es handle sich um eine Art Zitat
 - » Mit der zus. einfachen Möglichkeit, zur Quelle zu gelangen
 - UrhR: "Öffentliche Zurverfügungstellung" / "Vervielfältigung"
 - » Problem: An der Quelle entfernen → Nicht mehr verfügbar!
 - Oder überhaupt etwas eigenes



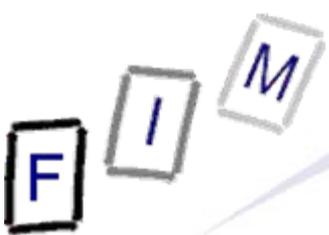
Verantwortlichkeit des Surfenden

- Normales Betrachten von Informationen ist erlaubt
- Probleme können sich aber stellen:
 - Wenn schon der Besitz der Informationen verboten ist
 - » Beispiel: Kinderpornographie, SW-Crack-Programme (+...)!
 - » Solche Links dürfen daher nicht verfolgt werden (strittig!)
 - » "Unschuldig" dort → Keinen "Besitzwillen" → Nicht strafbar
 - Aus dem Cache ist dieser aber schwer festzustellen...
 - Inhalt ist urheherr. geschützt und wurde illegal veröffentlicht
 - » Bei Privaten problemlos → Kopie zum privaten Gebrauch
 - Achtung: Sonderprobleme bei Datenbanken!
 - » Geschäftlich → Verboten!
 - Kein Schadenersatz, da kein Vorsatz (außer Illegalität war bekannt)
 - Unterlassung: Ev. möglich (Prüfpflicht?)
- Gefährlich ist also klicken, wenn aus dem Link erkennbar ist, dass sich (wie auch immer) Illegales dahinter befindet!



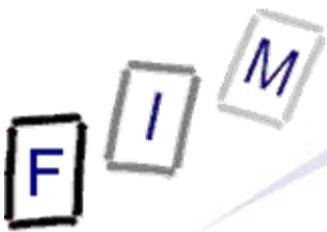
Linkersteller-Verantwortlichkeit: Link selbst

- Da Benutzer beim Verfolgen des Links (meist) keine Straftat begehen, besteht auch keine Beitragstäterschaft
 - Beihilfe zu Erlaubtem ist immer legal 😊
- Aber Achtung: Es gibt Sonderfälle!
 - Unlauterer Wettbewerb: Das Einfügen von Links kann bei Kunden einen falschen Eindruck hervorrufen
 - » Irreführung durch Anschein, das Ziel wäre ein eigenes Angebot
 - Nicht sehr einfach, aber möglich!
 - Abhilfe: Kennzeichnen externer Links
 - "Automatisch angeklickte" Link
 - Z.B. Weiterleitungen, JavaScript
 - » Der Ersteller bestimmt, was der "Besucher" zu sehen bekommt



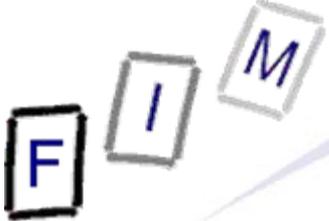
Linkersteller-Verantwortlichkeit: Informationen "hinter" dem Link

- Hier ist nicht der Link selbst das Problem, sondern die erleichterte Auffindbarkeit des dahinter befindlichen Inhalts
 - Grundsatz: Keine Haftung, da der Inhalt von Dritten stammt
- Aber:
 - Bewusste Förderung strafbarer Handlungen
 - » Links zu illegalen Seiten, um diesen Besucher zuzuführen
 - » Voraussetzung: Bewusstsein und Vorsatz (schwer beweisbar)
 - Möglich ev. aus dem Text: "Dort gibt es Seriennummern für ...!"
 - Siehe auch: Heise-Urteil (Verbot; noch nicht rechtskräftig!)
 - » Beginn: 2005; Derzeit beim BGH (Abmahnung → EV → Hauptsacheverf.)
 - Zu-eigen-Machen
 - » Identifizierung mit dem Ziel-Inhalt
 - NS-Wiederbetätigungs Websites
 - » "Einbau" des Ziels in die eigene Website
 - Bloß "ausgelagerter" Inhalt, ohne den eigene Seite inkomplett wäre



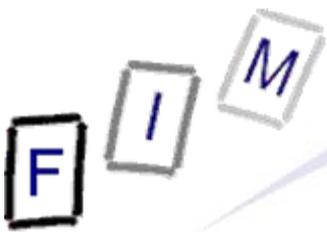
Haftung für Folge-Links

- Links innerhalb der eigenen Website
 - Fast immer zurechenbar, da unter derselben Kontrolle
- Links auf externe Websites und deren Folge-Links
 - Fast nie zurechenbar
 - Was auf fremder Website passiert, ist nicht kontrollierbar
 - » Achtung: Muss wirklich "fremd" sein!
 - Bloße "Zwischenschaltung" einer anderen Website hilft gar nichts!
 - Anders, wenn direkt auf den nächste Link verlinkt wird
 - » Per Anker oder mit Hinweis, worauf zu klicken ist
- Wichtig ist der Anschein:
 - Bezieht man sich auf die Zielseite oder eine indirekt erreichbare Seite?
 - » "Und dort finden Sie dann Links zu ..."
 - Enorme Abnahme der Gefahr mit Link-Hopcount



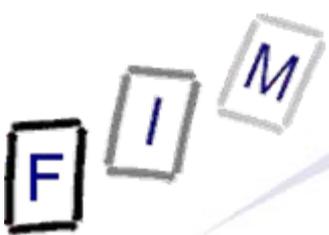
Überwachungspflicht bei Links

- Wie bei Provider: Keine allgemeine Überwachungspflicht
→ Aber: Initialprüfung ist sehr wohl nötig!
- Was **nicht** sein muss ist nur, ohne Hinweis **regelmäßig neu** zu prüfen, wohin der Link führt und was dort bzw. an anderen Stellen der Ziel-Website zu finden ist!
→ Achtung: Wenn man von illegalen Inhalten beim Ziel erfährt, dann ist man verpflichtet, das zu überprüfen und den Link gegebenenfalls zu entfernen!
» „Bewusstes in Kauf nehmen des Fortbestandes des Links“



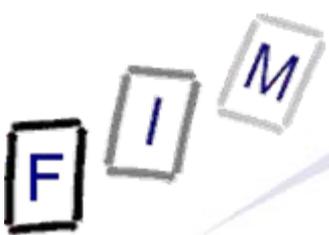
Framing und Einbettungen

- Analog zu Links existieren noch Framing und Einbettungen
 - "Einbettungen": Direkter Link auf Elemente anderer Sites
 - » Beispiele: Cross-Linking (Bild-Link zu anderer Web-Site), Applets von anderen Sites, externe Inline-Frames, ...
 - Einbettungen sind sehr gefährlich!
 - » Wenn die Zielseite den Inhalt ändert → Zu-eigen-Machen!
 - Beispiel: Werbebanner von externen Servern
 - » Erkennbarkeit als "extern" nur sehr selten gegeben!
 - Bloße Kennzeichnung als "Werbung" reicht nicht
- Links, die Frames in einem separaten Fenster öffnen, sind relativ ungefährlich
 - Es ist klar, dass es sich um eine andere Website handelt
 - » Achtung: Wenn die Adresszeile versteckt wird, ev. nicht mehr!
 - Besser: Das ganze Frameset in einem kompletten und neuen Fenster öffnen



Framing und Einbettungen: Urheberrecht

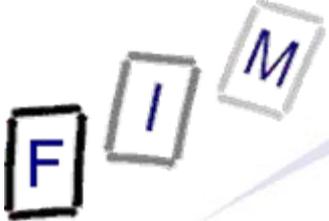
- Eine Einbettung ist keine Vervielfältigung
 - Kopieren erfolgt durch den Besucher
 - » Achtung: Mash-Ups (Web 2.0) → Das **ist** eine Vervielfältigung, da es über den Server des Anbieters läuft!
 - Möglichkeit der Haftung als Beitragstäter
 - » Setzt aber voraus, dass es für den Besucher illegal ist und man das auch weiß → Meist kein Problem
 - Beispiel: Einbettung eines Kinofilms von fremdem Server, wenn Download verboten ist (→ Neue Deutsche Rechtslage!)
 - Achtung: In Deutschland gibt es Urteile, die Einbettungen als "Zurverfügungstellung" qualifizieren!
 - » Weil das Ergebnis für den Besucher äquivalent aussieht
- Zitat ist wohl nur selten möglich: Quellenangabe und **Teil**
- "Herausreißen" von Elementen kann urheberrechtlich eine unzulässige Bearbeitung sein: Störung der Werkintegrität



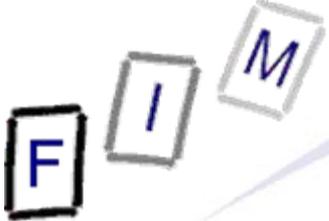
Framing und Einbettungen: Wettbewerbsrecht

- Irreführung
 - Bei eingebetteten Subframes muss erkennbar sein, dass es sich um eine fremde Leistung handelt
 - » Deutliche Quellenangabe reicht ev. aus (→ Metadaten)
- Ausbeutung fremder Leistung
 - Inhaltlich: Übernahme fremder Arbeitsergebnisse
 - » Verboten: Fremde Kleinanzeigen mit eigener Werbung framen
 - » Auch: Linksammlungen, Wetterkarten, ...
 - Technisch: Einsparen eigener Bandbreite/Serverleistung
 - » Links auf Produktfotos beim Hersteller, Filme etc.
 - Nur insoweit, als dies nicht explizit erlaubt ist!
- Behinderung fremder Werbung durch Deep-Links
 - Das ist eindeutig erlaubt, solange der Zweck nicht die Werbungs-Umgehung ist
- Rufausbeutung: Erwecken des Anscheins einer Beziehung

Was darf man mit Webseiten machen?

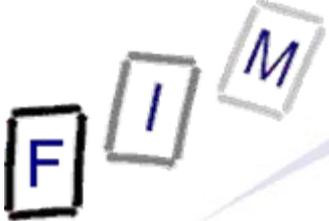


- Man geht von einer Einwilligung des Einstellers aus für:
 - Anzeige und Lesen
 - Ausdrucken: Zweifelhaft
 - » Siehe aber die Privilegien für privaten bzw. eigenen Gebrauch!
– Analoge Vervielfältigung: Auch für Firmen/kommerziell möglich
 - Lokales abspeichern: Eher verboten
 - » Siehe aber das Privileg für privaten Gebrauch!
 - Kopie der Webseite an Andere schicken: Verboten
 - » Siehe aber das Privileg für privaten Gebrauch!
- Eine Einwilligung ist ohnehin nicht nötig für:
 - Zwischenkopien in Hauptspeicher, Grafikkarte, etc.
 - » Flüchtige Vervielfältigungen nach § 41a UrhG
 - Mitteilung der Linkadresse an Andere
 - » Nur Verweis; kein Inhalt!



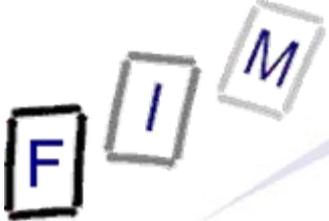
Die Rolle von Disclaimern

- Generelle Disclaimer sind im Allgemeinen sehr wirkungslos
 - Wird er von den Besuchern tatsächlich gelesen?
 - » Wahrscheinlichkeit der Kenntnisnahme: Platzierung, Größe, ...
- Im Gegenteil: Sie können sogar nachteilig sein!
 - Man hatte ja anscheinend schon vermutet, dass es etwas illegales geben könnte ...
- Keine Hilfe bei Zu-eigen-Machen
 - Wer fremden Inhalt übernimmt, dem hilft auch ein (Schein-)Disclaimer nicht weiter!
- Konkrete Disclaimer sind für einzelne Links bzw. Inhalt eventuell sinnvoll
 - Dann sollte man aber auch überlegen, ob man den Inhalt bzw. Link auch wirklich einbauen möchte!



Urteilsveröffentlichung

- Erfolgte die Rechtsverletzung im Internet, so kann eine Urteilsveröffentlichung ebenso dort erfolgen
 - Achtung: Nicht überall ist eine Urteilsveröffentlichung möglich!
 - Kann: Je nachdem, wie die Betroffenen am Besten erreicht werden können
 - » Bei reinen Betrugs-Websites diese selbst eher nicht, da Betroffenen die betrügerische Site wohl kaum ein zweites Mal besuchen werden!
- Typischer Vorgehensweise: Popup für 30 Tage
 - Popublocker → Heute wohl eher direkt auf Startseite
 - » Bzw. dort, wo die Rechtsverletzung erfolgte
- Achtung: Jedes Medium ist hierzu verpflichtet!
 - Auch wenn es selbst nicht der Täter war
 - Kosten: Normale Kosten für eine Werbung an dieser Stelle



- Webseiten bauen ist leicht – Rechtssicherheit nicht ganz so!
 - Beliebte Abmahnquelle: Öffentlich, leicht nachweisbar, komplex!
 - » Ganz besonders in Deutschland
- Wichtige Punkte:
 - Informationspflichten genauestens prüfen
 - Vorsicht bei Inhalten von Dritten
 - » Entsprechende AGB, dass man löschen darf
 - » Prozeduren für Prüfungen bei Beschwerden vorsehen
 - » Umfangreich prüfen, wenn es einmal Probleme gibt
 - Links auf externe Seiten: Vorher prüfen
 - Kein Framing, keine Einbettungen

F I M

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!